

**Grundsatzklärung der
Binderholz Oberrot | Baruth GmbH,**

**zur
Menschenrechtsstrategie und zu umweltbezogenen Risiken**

Vorwort der Geschäftsführung

Die Binderholz Gruppe¹ (nachfolgend Binderholz) als eines der führenden Säge- und Holzbearbeitungsunternehmen in Europa, operiert mit nachwachsenden Holzprodukten im weltweiten Markt. Der Name Binder steht in der Holzbranche für Traditionsbewusstsein und Seriosität, vereint mit Hightech und Innovation. Das Familienunternehmen gilt heute als führendes, mit modernsten Technologien und Fertigungsmethoden ausgestattetes Unternehmen mit entsprechender Reputation auf dem Markt. Binderholz verarbeitet den nachwachsenden Rohstoff Holz nach dem Zero-Waste-Prinzip und verwertet die Ressource zu bis zu 100%. Von der Waldbewirtschaftung und Holzernte, über die Verarbeitung in den Sägewerken, bis hin zur Herstellung von Massivholzprodukten und innovativen Baulösungen wird die gesamte Wertschöpfungskette konsequent umgesetzt. Die in der Produktion anfallende Resthölzer werden zu Biobrennstoffen, Ökostrom und Pressspanprodukten verarbeitet.

Bei Binderholz sind wir bestrebt, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt innerhalb unserer Geschäftstätigkeit im Rahmen unserer Möglichkeiten zu vermeiden. Die Achtung und die Wahrung der Menschenrechte sowie der Schutz der Umwelt sind uns wichtige Anliegen, die tief in unserer Unternehmenskultur verankert sind. Denn gerade als Holzverarbeitendes Unternehmen sind wir in besonderem Maße auf nachhaltiges Wirtschaften angewiesen.

1. Bekenntnis von Binderholz zur Achtung der Menschenrechte

Als Binderholz bekennen wir uns ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Vermeidung umweltbezogener Risiken. Daher richten wir unsere Tätigkeit innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs und unseren weltweiten Lieferketten anhand der geltenden Gesetze sowie der folgenden international gültigen Richtlinien und Standards aus:

- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999
- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber,
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe und
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

Die Umsetzung der durch die einschlägigen Gesetze sowie den vorstehend genannten Übereinkommen und dem Pakt geschützten Rechte sind im täglichen Handeln unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen Binderholz Standorten und Gesellschaften verankert. Das wird durch

¹ Darunter sind die Binderholz Oberrot | Baruth GmbH sowie die mit ihr als Obergesellschaft verbundenen Unternehmen zu verstehen.

unseren Ansatz zur Umsetzung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten unterstrichen.

Binderholz erwartet von allen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Geschäftspartnern, die geltenden Gesetze und die vorstehend genannten internationalen Vereinbarungen einzuhalten. Von den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet Binderholz, dass sie sich bei ihren täglichen Entscheidungen insbesondere auch an den in dieser Grundsatzerklärung genannten Leitlinien sowie unserem Code of Conduct orientieren. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass Sie unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Zu diesem Zweck sollen sich unsere Lieferanten verpflichten, sich an unseren Code of Conduct zu halten.

2. Verfahrensbeschreibung

2.1 Risikomanagement

Als international tätiges Unternehmen bestehen bei Binderholz unmittelbar und entlang der Lieferkette unterschiedliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Diese Risiken angemessen zu managen ist Aufgabe unseres Risikomanagementsystems. Ziel ist es, solche Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn wir diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu bzw. zu ihrer Verstärkung beigetragen haben. Selbstverständlich berücksichtigen wir auch solche Risiken, die bei unseren unmittelbaren und gegebenenfalls mittelbaren Zulieferern liegen können.

Das Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken verstehen wir dabei als einen kontinuierlichen Prozess, der Bestandteil unserer betrieblichen Abläufe ist.

Überwacht wird unser Risikomanagementsystem von unserem Compliancebeauftragten, wobei die Letztverantwortlichkeit bei der Geschäftsführung liegt. Dabei handelt es sich um eine Person aus dem Kreis unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über hinreichendes Fachwissen, Erfahrung und eine entsprechende Ausbildung bzw. Schulung verfügt. So können wir die Effektivität und kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Risikomanagementsystems sicherstellen.

Bei unserem Risikomanagementsystem handelt es sich um einen mehrstufigen Prozess, um den unterschiedlichen Anforderungen an unsere Sorgfaltspflichten angemessen Rechnung zu tragen.

In einem Leitbild und Verhaltenskodex (code of conduct) drückt die Geschäftsführung die Werte und Grundsätze aus, für die Binderholz heute steht und auch in Zukunft stehen will.

Im Umgang mit Kollegen/-innen und Mitarbeitern/-innen wird Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, die Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretern sowie die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften eingefordert. Die Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen und persönlichen Weiterentwicklung wird gefördert.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Unternehmens werden auf die Einhaltung von Recht und Gesetz, Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Fairness und Respekt in Geschäftsbeziehungen verpflichtet. Die Mitarbeiter in unserem Einkaufsbereich werden darüber hinaus besonders für etwaige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sensibilisiert.

Wir analysieren abstrakte und konkrete Risiken um potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt sowie potenziell Betroffene im eigenen Geschäftsbereich und in der

Lieferkette zu identifizieren. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen leitet Binderholz konkrete Risiken ab und priorisiert diese. Auf dieser Grundlage definieren wir entsprechende Ziele zur Risikovermeidung und -minimierung. Entsprechend unserer Risikobewertung entwickeln und ergreifen wir Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Dies betrifft sowohl unseren eigenen Geschäftsbereich als auch unsere Lieferkette. Bei Bedarf werden relevante Interessenträger eingebunden und auch Informationen aus dem Beschwerdemechanismus herangezogen. Dabei werden unsere Aktivitäten laufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Unseren Dokumentations- und Berichtspflichten kommen wir dabei selbstverständlich nach.

2.2 Risikoanalyse

Wir betrachten bei unserer Risikoanalyse sowohl unseren eigenen Geschäftsbereich als auch unsere unmittelbaren Lieferanten. Mittelbare Lieferanten werden anlassbezogen von Maßnahmen des Risikomanagements umfasst.

Unsere Risikoanalyse wird sowohl jährlich als auch anlassbezogen aktualisiert. Sie erfolgt abgestuft, beginnend mit einer abstrakten Betrachtungsweise in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Dabei werden die Lieferanten zunächst anhand geographischer Anhaltspunkte (Risikoatlas für bestimmte Länder/Regionen) sowie anhand der beschafften Waren und Dienstleistungen (Branchenbezogene Risiken) in Kategorien eingestuft. Diejenigen Tätigkeiten unseres eigenen Geschäftsbereichs und die Lieferanten, bei denen aufgrund dieser abstrakten Analyse ein erhöhtes menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko festgestellt wird, werden sodann in einem zweiten Schritt einer konkreteren Risikoanalyse unterzogen. Je nach Risikoeinstufung werden die Lieferanten dann in unterschiedlicher Intensität in die Risikoüberwachung einbezogen. Dabei greifen wir – je nach Verfügbarkeit – insbesondere auf im Internet öffentlich verfügbare Informationen, Presseberichterstattung, Berichte von NGOs, Whistleblowern, unser Beschwerdesystem, Befragungen unserer Lieferanten und die Expertise und Erfahrungen unserer Mitarbeiter zurück, die mit den betreffenden Lieferanten im ständigen Austausch stehen.

2.3 Auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Die Risikoanalyse umfasst alle Rechtspositionen, die nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzubeziehen sind. Unsere Analyse hat ergeben, dass wir in unserem Geschäftsbereich keine erheblichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken verursachen oder etwaige bestehende Risiken erhöhen. Weder unser Geschäftsbereich noch die Art und der Umfang unserer Geschäftstätigkeit bieten einen Anhaltspunkt für die Annahme eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos. Uns sind keine tatsächlichen Umstände bekannt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote begründen können. Den Eintritt eines derartigen Risikos halten wir auch für nicht wahrscheinlich. Wir haben unseren Sitz in Deutschland und produzieren ausschließlich im Inland. Sofern wir Produkte anderer Binderholz-Gesellschaften liefern, so haben diese ihren Sitz und ihre jeweiligen Produktionsstätten ebenfalls in der EU bzw. im Vereinigten Königreich. Die von uns verwendeten Rohstoffe stammen aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft. Die Herkunft des Rohmaterials kann durch entsprechende Zertifizierung nachgewiesen werden. Das gilt auch für von uns gelieferte Produkte anderer Binderholz-Gesellschaften.

Dies Vorausgeschickt konnten wir die folgenden abstrakten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unserem Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette identifizieren, auf die wir in unserem Risikomanagementsystem besonders achten:

a. Menschenrechte**i. Verbot von Kinderarbeit**

Der Schutz der Kinder ist uns wichtig. Deswegen sind wir strikt gegen jegliche Form der Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf, es sei denn, das Recht des Beschäftigungsortes weicht hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ab.

Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

In unserem Geschäftsbereich findet keine Form der Kinderarbeit statt. Gleiches erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Diese Erwartung wird von unseren Lieferanten nach unserer Kenntnis auch eingehalten.

ii. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Nach unserem Verständnis gründen Arbeitsverhältnisse stets auf freiwilliger Basis. Jede Form verbotener Zwangsarbeit lehnen wir ab. Das gilt besonders für jegliche Form der Sklaverei und des Menschenhandels. Unser Maßstab richtet sich dabei mindestens nach dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und dem Internationalen Pakte vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte.

In unserem Geschäftsbereich findet keine Form der Zwangsarbeit oder Sklaverei statt. Gleiches erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Diese Erwartung wird von unseren Lieferanten nach unserer Kenntnis auch eingehalten.

Es werden keine Aufträge an Strafvollzugsanstalten vergeben.

iii. Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Sicherheit unserer Mitarbeiter ist für uns von besonderer Bedeutung. Deswegen gewährleisten wir als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen des anwendbaren Rechts. Unser Ziel ist es, betriebsbedingte Unfälle und Erkrankungen so weit, wie möglich, zu vermeiden. Deswegen achten wir darauf, dass geltende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel eingehalten werden; geeignete Schutzmaßnahmen bestehen oder eingeführt werden, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden; gesetzliche Arbeitszeiten und Ruhepausen eingehalten und unsere Beschäftigten angemessen ausgebildet werden.

Wir verfügen an unseren Standorten über Sicherheitsfachkräfte. Für unsere Arbeitsplätze führen wir Gefährdungsbeurteilungen durch. Unsere Mitarbeiter erhalten Sicherheits- bzw. Brandschutzunterweisungen. Zudem finden in unseren Werken regelmäßige Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses des Betriebsrats unter Beteiligung der jeweiligen Werkleitung und der Geschäftsführung statt.

Von unseren Lieferanten erwarten, wir geltende Sicherheitsstandards einzuhalten. Informationen über etwaige Verstöße unserer Lieferanten liegen uns nicht vor.

iv. Koalitionsfreiheit

Wir erkennen das Recht unserer Mitarbeiter an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können. Sie werden dadurch keiner Diskriminierung und keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt.

Die am Beschäftigungsort geltenden Rechte von Gewerkschaften, insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, erkennen wir an.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, die Koalitionsfreiheit zu respektieren und die geltenden diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Informationen über etwaige Verstöße unserer Lieferanten liegen uns nicht vor.

v. Diskriminierungsverbot

Bei Binderholz gewähren wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Chancengleichheit. Jegliche Form der Diskriminierung oder der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist, wird bei uns nicht geduldet. Wir stehen für gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.

Unser Vergütungssystem ist daher funktionsabhängig und nicht an die Person des Mitarbeiters gebunden.

Für die Meldung von möglichen oder tatsächlichen Diskriminierungen gleich welcher Art wurde eine „Whistleblower – Hotline“ eingerichtet, an die sich Betroffene oder Mitarbeiter/-innen, die Zeuge einer diskriminierenden Handlung oder Aussage wurden, in anonymisierter Form wenden können, vgl. „Aushang Hinweisgeberschutzgesetz“.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, geltende Regeln zum Diskriminierungsverbot einzuhalten. Informationen über etwaige Verstöße unserer Lieferanten liegen uns nicht vor.

vi. Angemessene und faire Vergütung

Wir zahlen unseren Mitarbeitern/-innen einen angemessenen Lohn.

Die nach dem anwendbaren Recht geltenden Mindestlohnvorschriften werden selbstverständlich beachtet. Es ist ein Entgeltsystem eingeführt worden. Nach diesem Entgeltsystem werden die Beschäftigten gemäß der bekleideten Funktion bezahlt werden.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, ihre Mitarbeiter ebenfalls angemessen und fair zu vergüten. Insbesondere sind die geltenden Mindestlohnvorschriften einzuhalten. Informationen über etwaige Verstöße unserer Lieferanten liegen uns nicht vor. Aufträge an Strafvollzugsanstalten werden von uns nicht vergeben.

vii. Schutz der Lebensgrundlagen

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist uns besonders wichtig. Deswegen achten wir darauf, geltende Umweltschutz- und Emissionsschutzvorschriften einzuhalten und mit den natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen, um die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung, den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen und die Gesundheit nicht zu gefährden. Wir bekennen uns dazu, etwaige durch unseren Betrieb zu verantwortende Umwelt- oder Naturschäden nach den geltenden Vorschriften zu beseitigen.

Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen

Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, wird von uns selbstverständlich beachtet. Als Unternehmen aus der Holzverarbeitenden Industrie tragen wir insoweit eine besondere Verantwortung.

Wir beziehen in unseren Werken ausschließlich nach anerkannten Maßstäben zertifiziertes Holz, das überdies nahezu ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der EU, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich kommt. Unsere PEFC-Zertifizierung belegt, dass wir unsere Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern beziehen. Gleiches gilt für von uns gelieferte Produkte von Binderholz-Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich, die über eine FSC-Zertifizierung verfügen. Auch von unseren sonstigen Lieferanten erwarten wir die Einhaltung geltender Umweltschutz- und Emissionsschutzvorschriften. Etwaige Verletzungen entsprechender Vorschriften und Standards durch unsere Lieferanten sind uns nicht bekannt.

viii. Umweltschutz

Bei Binderholz bekennen wir uns zu unserer Verantwortung zum Schutz der Umwelt und sind uns der potenziellen Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt bewusst. Daher beachten wir umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich wie auch bezüglich unserer Lieferanten und Geschäftspartner. Wir streben eine vorbildliche Umwelt- und Energiebilanz an und bekennen uns bei allen unseren Aktivitäten zu einem umweltgerechten Handeln und einem schonenden Umgang mit Ressourcen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt möchten wir vermeiden bzw. möglichst minimieren. Deswegen achten wir auf die Einhaltung einschlägiger Umweltschutzstandards und entsprechender gesetzlicher Regelungen innerhalb unseres Geschäftsbereichs.

Unsere deutschen Standorte verfügen über Energiemanagements, die nach ISO50001 zertifiziert sind. Als Teilnehmer der Chain-of-Custody sind wir nach PEFC zertifiziert. Alle unsere Rohstofflieferanten werden strengen Kontrollen und Bewertungen bezüglich der Unbedenklichkeit der Materiallieferungen unterzogen. Dabei haben wir uns verpflichtet, die Quellen aller Lieferungen zu identifizieren und die Herkunft der verwendeten Materialien zu dokumentieren. Für von uns gelieferte Produkte anderer Binderholz-Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich gilt deren FSC-Zertifizierung.

Sofern dies für unseren Geschäftsbetrieb überhaupt von Bedeutung ist, halten wir uns selbstverständlich an die Vorgaben des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, geltende Umweltschutzstandards und entsprechende gesetzliche Regelungen einzuhalten. Etwaige Verstöße innerhalb unserer Lieferkette sind uns nicht bekannt.

2.4 Präventionsmaßnahmen

Binderholz ist bestrebt, die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung und der im LkSG genannten geschützten Rechtspositionen sicherzustellen. Hierzu haben wir ein Risikomanagementsystem etabliert, das wir laufend auf seine Wirksamkeit und Effektivität hin überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz zu halten. Zu diesem Zweck sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, diese Grundsatzerklärung sowie unseren Code of Conduct einzuhalten. Zur weiteren Sensibilisierung finden darüber hinaus einschlägige Schulungen statt. Von unseren Lieferanten

verlangen wir, sich zu verpflichten, die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen einzuhalten und uns entsprechende Kontrollrechte (z.B. Informationsrechte, Audits, Zertifizierungen) einzuräumen. Insbesondere beim Bezug von Rohstoffen achten wir darauf, ausschließlich Holz aus zertifiziertem Anbau zu beziehen. So soll sichergestellt werden, dass die Menschenrechte und Umweltbelange sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferkette Berücksichtigung finden.

2.5 Abhilfemaßnahmen bei Verstößen

Sollte Binderholz feststellen, dass es zu potenziellen oder tatsächlichen Verletzungen der Menschenrechte oder umweltbezogenen Risiken innerhalb unseres Geschäftsbereichs oder bei unseren Lieferanten kommt, werden wir uns um angemessene Maßnahmen zur Abhilfe und Risikobegrenzung bemühen. Die zu treffenden Maßnahmen sind einzelfallabhängig. Im Verhältnis zu Lieferanten kann dies auch die Beendigung der Geschäftsbeziehung umfassen.

3. Beschwerdeverfahren

Bei Binderholz existiert ein Hinweisgebersystem. Dieses System steht sowohl unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch externen Dritten zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ermöglicht es, Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entstanden sind. Wir werden allen Hinweisen nachgehen und bei Bedarf angemessene Abhilfe schaffen. Dabei verfolgen wir das Ziel einer transparenten und fairen Vorgehensweise, die gegenüber dem Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und gleichzeitig die Belange des Hinweisgebers schützt. Die Einzelheiten sind im Dokument „Meldeverfahren und Hinweisgeberschutz“ geregelt, das auf unserer Website abrufbar ist. Unsere Mitarbeiter können sich mit etwaigen Hinweisen an die Beschwerdestelle wenden. Externen Hinweisgebern steht eine separate Meldestelle unter Meldestelle-OB@binderholz.com zur Verfügung.

Die Wirksamkeit unseres Hinweisgebersystems werden wir mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

4. Dokumentation und Berichterstattung

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und den Schutz der Umwelt wird laufend dokumentiert. Über Feststellungen im Rahmen der Risikoüberwachung wird jährlich Bericht erstattet. Dieser Bericht wird bis zum Ablauf des vierten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres auf unserer Internetseite (www.binderholz.com) öffentlich zugänglich gemacht und steht dort für einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Oberrot, im November 2023

Gebhard Dünser
Geschäftsführer

Markus Kehren
Geschäftsführer